

AUFLAGE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Einwohnergemeinde Meienried

Ortsplanung

Baureglement (BR)

Die Nutzungsplanung besteht aus:

- Baureglement
- Zonenplan
- Zonenplan Gewässerräume
- Zonenplan Naturgefahren

Weitere Unterlagen:

- Inventarplan
- Erläuterungsbericht

November 2025

Änderungen zum Stand der
Genehmigungseingabe vom Au-
gust 2023 sind rot dargestellt.

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Meienried
p.A. Nicole Frauchiger-Arn, Am Bach 24,
3293 Dotzigen

Auftragnehmer:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf
Corinna Bühlmann, Raumplanerin BSc

Inhalt

Lesehilfe	5
1 Geltungsbereich	7
101 Geltungsbereich sachlich	7
102 Geltungsbereich räumlich	7
103 Ausgleich von Planungsvorteilen	7
2 Nutzungszonen.....	7
21 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	7
211 Landwirtschaftszone LWZ.....	7
212 Weilerzonen: Zweck	7
213 Weilerzonen: Erweiterte Besitzstandsgarantie	8
214 Weilerzonen: Einschränkungen.....	8
22 Bauabstände	9
221 Strassenabstand	9
222 Zonenabstand	9
223 Abstand gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen.....	9
3 Besondere baurechtliche Ordnungen	9
301 Uferschutzplanung.....	9
4 Qualität des Bauens und Nutzens	10
41 Bau- und Aussenraumgestaltung	10
411 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	10
412 Bauweise, Stellung der Bauten	10
413 Dachgestaltung.....	10
42 Qualitätssicherung.....	11
421 Fachberatung.....	11
43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen	11
431 Energie	11
5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen	11
51 Pflege der Kulturlandschaft	11
511 Baudenkmäler	11
512 Gewässerraum Fliessgewässer.....	12
513 Landschaftsschongebiete.....	12
52 Schutz der naturnahen Landschaft	12
521 Einzelbäume	12
522 Gebietsfremde und schädliche Pflanzen	13
523 Ersatzmassnahmen	13
53 Gefahrenggebiete	13

531	Bauen in Gefahrengebieten	13
6	Straf- und Schlussbestimmungen.....	14
601	Widerhandlungen.....	14
602	Inkrafttreten	14
Anhang A1: Zusammenstellung der eidg. und kant. Erlasse		17
Anhang A2: Abkürzungen		21

Lesehilfe

Baurechtliche Grundordnung	Das Baureglement (BR) der Gemeinde Meienried bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet. Bestandteil der Zonenpläne bilden die Inhalte der Siedlung und der Landschaft resp. die Naturgefahren und die Gewässerräume.	
Zonenpläne	Die Weilerzonen, die Landwirtschaftszone, der Wald sowie die Gewässerflächen decken das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen. Festgelegt sind zudem die Gefahrengebiete. Ebenfalls grundeigentümerverbindlich gesichert werden die Gewässerräume.	
Kommentar	Der Kommentar in der rechten Spalte des Baureglements dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.	
Übergeordnetes Recht	Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Im Baureglement werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen. Regelt das Baureglement einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das ergänzende öffentliche Recht des Kantons. In der Landwirtschaftszone wird bewusst auf Bauvorschriften verzichtet und die Dimensionen werden im Einzelfall festgelegt. Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen	z.B. Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand; Art. 16a Abs. 1 und 2 sowie Art. 24 und Art. 37a RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV für das Bauen ausserhalb der Bauzone usw. Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EG ZGB

Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von Schatten werfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren und die Baubewilligungspflicht sind im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a bis b BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Art. 1 b BauG (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).
Vgl. Art. 7 BewD.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen. Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen erfordern unter Umständen sogar eine Ausnahmbewilligung, wenn z.B. in einem Gebiet ein absolutes Bauverbot gilt oder das Bauvorhaben in einem Bauverbotsstreifen nach Art. 80 SG erstellt werden soll.

Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen auf Gemeindeebene.

Vgl. Art. 3 und 11 BauG

Vgl. Art. 213 BR

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum, um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden.

Vgl. Art. 411 ff. BR

Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraums an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und die architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde festgelegt.

1 Geltungsbereich

101 Geltungsbereich sachlich

Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

Umweltrecht umfasst insb. Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz.

102 Geltungsbereich räumlich

¹ Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Wo nichts anderes bestimmt ist, ist das Baureglement für besondere baurechtliche Ordnungen als ergänzendes Recht anwendbar.

103 Ausgleich von Planungsvorteilen

Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG.

2 Nutzungszonen

21 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

211 Landwirtschaftszone LWZ

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG, Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG; die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen sowie aufgrund der FAT-Normen festgelegt. Vgl. Art. 43 LSV.

² Es gelten die Vorschriften der ES III.

212 Weilerzonen: Zweck

¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.

Die Weilerzone ist eine beschränkte Bauzone, Neubauten sind nicht zugelassen (vgl. Art. 33 RPV, kant. Richtplan MB A_03). Die Gemeinde ist nicht erschliessungspflichtig.

² Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

Für Bauvorhaben im Rahmen der Zonenumschreibung ist die Baubewilligungsbehörde (Gemeinde oder

Regierungsstatthalteramt) zuständig.
Bauvorhaben, welche den Rahmen der
Zonenumschreibung der Weilerzone
sprengen, sind auf der Grundlage von
Art. 16 ff. und 24 ff. RPG sowie Art. 34
ff. und 39 ff. RPV zu beurteilen.
Vgl. Art. 43 LSV

³ Es gelten die Vorschriften der Lärmempfindlichkeits-
stufe III.

213 Weilerzonen: Erweiterte Besitzstandsgarantie

¹ Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig stö-
rende Gewerbe und Dienstleistungen.

Dazu gehören insb. auch Nutzungen
i.S.d. Stützpunktfunktion des Weilers.

² Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. So-
fern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumre-
serven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im
Umfang von max. 30% der bestehenden Hauptnutz-,
Konstruktions- und Verkehrsflächen zulässig.

Die Nutzung der bestehenden Volumen
hat aufgrund des Zwecks der Weiler-
zone (Art. 212 Abs. 1 BR) Priorität. Auch
bei Erweiterungen ist das bestehende
Erscheinungsbild zu wahren (Art. 214
Abs. 3 BR).

³ Neue An- und Kleinbauten sind gestattet, sofern sie
sich dem Hauptgebäude unterordnen. Als An- und Klein-
bauten gelten Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäu-
defläche von max. 60 m² und einer Fassadenhöhe trauf-
seitig (Fh tr) von max. 4.0 m.

Vgl. Art. 3 und 4 BMBV.
An- und Kleinbauten dürfen nur Neben-
nutzflächen enthalten (vgl. SIA-Norm
416).

⁴ Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.

Vorbehalten bleiben denkmalpflege-
risch begründete Abbruchverbote.

214 Weilerzonen: Einschränkungen

¹ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Er-
satzbauten zur Folge haben.

Ausgenommen sind Ersatzbauten, die
z.B. aufgrund neuer Vorschriften in der
Tierschutzgesetzgebung ohnehin not-
wendig sind.

² Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die
bereits eine Wohnung aufweisen.

³ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der
ortsbildprägende Charakter der Aussenräume sind zu
wahren.

22 Bauabstände

221 Strassenabstand

Strassenabstand

¹ Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Vorschriften des Strassengesetzes oder die abweichenden Vorschriften in Überbauungsordnungen (Baulinien).

² Der Bauabstand von selbständigen Fuss- und Radwegen beträgt 2.0 m. Aus Sicherheitsgründen kann die angemessene Erhöhung dieses Abstandes verlangt werden.

Aufgrund des Strassengesetzes gelten folgende Abstände (vgl. Art. 80 SG):

- Kantonsstrassen: 5.0 m
- Gemeindestrassen: 3.6 m

Der Strassenabstand wird vom Fahr-
bahnrand aus gemessen.

222 Zonenabstand

Zonengrenzen

Gegenüber Zonengrenzen sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken.

Vgl. Art. 12 NBRD

223 Abstand gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen ein Bauabstand von mind. 6.0 m für Hochbauten resp. von mind. 3.0 m für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze etc.) einzuhalten.

Definition der Gehölzgrenzen:

- Die Grenze der Uferbestockung verläuft mind. 3.0 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mind. 2.0 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3.0 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

301 Uferschutzplanung

Grundsatz

Die Uferschutzplanung bleibt rechtskräftig.

Für die Rechtsbeständigkeit gilt das Genehmigungsdatum der Uferschutzplanung

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

411 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grundsatz	¹ Bauten und Anlagen sowie deren Aussenräume sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.	Meienried legt Wert auf eine gute Gestaltung der Bauten und deren Einordnung ins schützenswerte Ortsbild (vgl. ISOS bzw. BLN) und geht davon aus, dass die Baugesuchstellenden bzw. die Projektverfassenden die kommunalen Besonderheiten respektieren. Die Gemeinde setzt voraus, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und verantwortungsbewusst mit dem zur Verfügung gestellten Spielraum umgehen. Dazu sind die Kriterien in Abs. 2 zu beachten und mit dem Baugesuch die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung einzureichen.
Beurteilungskriterien	² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen: – die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes (Gliederung von Häusern, Plätzen etc.) – Standort, Stellung, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen; – die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung; – die Aussenraumgestaltung (Zufahrt, Parkierung, Aufenthaltbereiche, Terraingestaltung etc.) und die Beziehungen zum öffentlichen Raum.	

412 Bauweise, Stellung der Bauten

Offene Bauweise	¹ Es gilt die offene Bauweise. ² Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die ortsüblichen, im weitgehend überbauten Gebiet die vorherrschenden Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.
-----------------	---	---

413 Dachgestaltung

Dachformen	¹ Für Hauptgebäude sind symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zugelassen.	
An- und Kleinbauten	² Auf An- und Kleinbauten sind auch Pult- und Flachdächer zugelassen.	Vgl. Art. 213 Abs. 3 BR

Dachaufbauten

³ Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite beträgt maximal 1/3 der Gebäudelänge des obersten Geschosses. Der Abstand von Dachflächenfenstern zur First-, Trauf- oder Gratlinie muss mindestens 1.0 m betragen.

Dachaufbauten müssen in der Regel dasselbe Bedachungsmaterial aufweisen wie das Hauptdach.

⁴ Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

42 Qualitätssicherung

421 Fachberatung

Der Gemeinderat zieht bei Bedarf unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen.

Als Fachleute gelten Architekt/-innen, Landschaftsarchitekt/-innen, Bauberater/-innen des Berner Heimatschutzes, Raumplaner/-innen. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen. Im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung gelten die entsprechenden Überbauungsvorschriften.

43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen

431 Energie

Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.

Erwünscht ist die Verwendung erneuerbaren Energien.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

51 Pflege der Kulturlandschaft

511 Baudenkmäler

Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler.

Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Meienried; das Bauinventar ist behördenverbindlich.

512 Gewässerraum Fliessgewässer

¹ Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV.

² Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. ~~In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.~~

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerbaus und –unterhalts gemäss Art. 6 f. und Art. 15 WBG, Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG.

³ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

513 Landschaftsschongebiete

¹ Das im Zonenplan bezeichnete Landschaftsschongebiet bezweckt die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.

Vgl. Art. 9, 9a, und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik; die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbaumgärten.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Nicht zulässig sind insbesondere Aufforstungen und Baumschulen.

Unverträglich mit dem Landschaftsschongebiet sind u.a. Abbau- und Ablagerungsgebiete, bodenunabhängige Produktion in Gewächshäusern, Sport- und Freizeitanlagen sowie Freileitungen und Antennen. Art. 34a BauV bleibt vorbehalten.

52 Schutz der naturnahen Landschaft

521 Einzelbäume

Einzelbäume

Die im Zonenplan bezeichneten geschützten Einzelbäume sind aus landschaftsästhetischen Gründen geschützt. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt und müssen auch bei natürlichem Abgang am

ursprünglichen Ort oder in unmittelbarer Umgebung gleichwertig ersetzt werden.

522 Gebietsfremde und schädliche Pflanzen

Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Vgl. Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 FrSV.

523 Ersatzmassnahmen

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder –objekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Vgl. Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG.

Zuständigkeit: Regierungsratthalter/-in für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); die Abteilung Naturförderung für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3 Bst. c NSchG).

53 Gefahrenggebiete

531 Bauen in Gefahrenggebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrenggebieten gilt Art. 6 BauG.

Die bekannten Gefahrenggebiete sind im Zonenplan verbindlich festgelegt.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung («rotes» resp. «blaues Gefahrenggebiet») oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrenggebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrenggebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Dazu zählen Gebäude und Anlagen – in denen sich besonders viele schwer evakuierbare Personen aufhalten;

- an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben;
- an denen grosse Folgeschäden auftreten können.

6 Straf- und Schlussbestimmungen

601 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 ff. BauG

² Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft.

Vgl. Art. 58 GG. Durch die Gemeinde ausgesprochene Bussen sind nur möglich, wenn Art. 50 ff. BauG nicht zur Anwendung kommt. Das Verfahren richtet sich nach Art. 51 ff GG.

602 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglementdem Zonenplan und dem Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung 2018 (Weilerzonen)
Mitwirkung 2022

29. Oktober bis 28. November 2018
17. März bis 19. April 2022

Vorprüfung 2019 (Weilerzonen)
Vorprüfung 2023

10. April 2019
23. Januar 2023

Auflage 2020 (Weilerzonen)

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Publikation im Amtsblatt vom
Öffentliche Auflage
Einspracheverhandlungen
Erledigte / unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

29. Oktober 2020
28. Oktober 2020
29. Oktober bis 30. November 2020
–
0 / 2
0

Auflage April 2023

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Publikation im Amtsblatt vom
Öffentliche Auflage
Einspracheverhandlungen
Erledigte / unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

13. April 2023
12. April 2023
14. April bis 15. Mai 2023
25. Mai 2023
0 / 5
0

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

14. Oktober 2020 (Weilerzonen) & 7. Juni 2023
9. Dezember 2020 (Weilerzonen) & 7. Juni 2023

Auflage Genehmigungsverfahren

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Publikation im Amtsblatt vom
Öffentliche Auflage
Einspracheverhandlungen
Erledigte / unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

...
...
...
...
...
...

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

...
...

Namens der Einwohnergemeinde
Präsident

Sekretärin

.....
Gerald Eder

.....
Nicole Frauchiger-Arn

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Meienried,
Gemeindeschreiberin

.....
Nicole Frauchiger-Arn

**Genehmigt durch das
Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Anhang A1: Zusammenstellung der eidg. und kant. Erlasse

Bundesrecht: <https://www.fedlex.admin.ch/de/cc/internal-law/1>

Kantonsrecht: <http://www.be.ch/belex>

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Kantonales Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG, BSG 215.341)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV, BSG 721.3)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27. Oktober 2010 (OLKV, BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (Zweitwohnungsgesetz, ZWG, SR 702)
- Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV, SR 702.1)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 (VPVE, SR 742.142.1)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2010 (KE nV, BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz RLG, SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung zur Reinhaltung der Luft vom 25. Juni 2008 (Lufthygieneverordnung, LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)
- Verordnung über den Umgang von Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung FrSV SR 814.911)

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32).
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz LwG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung über Handel und Gewerbe vom 24. Januar 2007 (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung vom 31. August 2016 (EV ArG, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11)
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 03. Dezember 2014 (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV, BSG 521.11)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz zur Förderung von Gemeindegemeinschaften vom 25. November 2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung über die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKGv, BSG 170.212)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonaler Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006 (SR, 173.110.47)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG, BSG 631.1)
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111)

Anhang A2: Abkürzungen

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BewD	Baubewilligungsdekret
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen
ChemRRV	Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung
DZV	Direktzahlungsverordnung
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
ES	Lärmempfindlichkeitsstufe
FrSV	Freisetzungsverordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Gewässerschutz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
JSV	Jagdverordnung
KEnG	Kantonales Energiegesetz
KEnV	Kantonale Energieverordnung
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWaV	Kantonale Waldverordnung
LSV	Lärmschutzverordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz
OLK	Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
SG	Strassengesetz
SV	Strassenverordnung
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
WBG	Wasserbaugesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch